



Sekundarschulgemeinde Kreis Marthalen

Gemeinden Benken, Marthalen, Rheinau und Trüllikon

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Sekundarschulpflege Kreis Marthalen (SKM) für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 9. Februar 2024 ist für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Sekundarschulpflege Kreis Marthalen (SKM) innert der festgesetzten Frist folgender Wahlvorschlag eingereicht worden:

Als Mitglied:

Hangartner, Reto	1984	Höflistrasse 3, 8463 Benken ZH	Hochbaupolier	parteilos
-------------------------	------	-----------------------------------	---------------	-----------

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) kann innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens 12. April 2024, 11:30 Uhr, der eingereichte Wahlvorschlag geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat Marthalen, Underdorf 2, 8460 Marthalen, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse** und **Parteizugehörigkeit** zu bezeichnen. Zudem kann zusätzlich oder anstelle des Vornamens der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge sind an den Schaltern der Gemeindeverwaltungen Benken, Rheinau, Trüllikon oder Marthalen erhältlich.

Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet ein **Wahlgang** statt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

5. April 2024

Der Gemeinderat Marthalen

(Wahlleitende Behörde)